

## § 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 14 Tagen.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

## § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Die Bestimmungen in § 8 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 19. April 1876 — Regierungs-Blatt Seite 65 — werden hierdurch nicht berührt.

Weimar, den 1. Juni 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
**v. Groß.**

### Ministerial-Bekanntmachung.

[68] II. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable“ an Stelle des Albert Steyer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Otto Kuschel zu Jmenau zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juli 1891 (Regierungs-Blatt Seite 86) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. Mai 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
**Wokenius.**